

Arbeitsordnung für die mechanischen Werkstätten von Ernst Wagner in Pfullingen

III. Der Arbeitslohn.

§ 10.

Der Stundenlohn wird zwischen dem Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart — für Accordarbeit gelten die bestehenden und bei neuen Arbeiten die vereinbarten Accordpreise.

§ 11.

Jede courante Arbeit wird im Accord ausgeführt.

§ 12.

Die Berechnung des Lohnes geschieht nach dem jedem Arbeiter bei seinem Eintritt übergebenen und auf seinen Namen lautenden Lohnzettel resp. den darin eingeschriebenen Lohnstunden oder Accordleistungen.

§ 13.

Um jeden Zeitverlust zu vermeiden, hat der Arbeiter sich vor Beendigung seiner Arbeit über die neu zu verrichtende zu erkundigen und Sorge zu tragen, daß er die neue Arbeit sofort beginnen kann.

§ 14.

Durch Unterlassung dieser Vorschrift entstehender Zeitverlust wird in keinem Falle vergütet.

§ 15.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die übertragene Arbeit genau und gewissenhaft den Zeichnungen, Schablonen oder Vorschriften entsprechend auszuführen und sich bei deren Uebernahme über Preis und Beschaffenheit genau zu erkundigen.

§ 16.

Die fertig gestellte Arbeit ist an den Arbeitgeber abzuliefern.

§ 17.

Bei der Controllierung der fertigen Arbeit vorgefundene Mängel, welche durch Verschulden des Arbeiters entstanden sind, hat der betreffende Arbeiter kostenlos gutzumachen oder, falls dies nicht möglich, für den Schaden aufzukommen.

§ 18.

Der Arbeitslohn wird jede Woche am Samstag sowohl für die Taglohn-, als für die Accordarbeiter abgerechnet und ausbezahlt. Auf unvollendete Accordarbeit wird für die darauf verwendete Arbeitszeit abschläglich Taglohn bezahlt. Von dem verdienten Lohn wird die erste Woche zurückbehalten, damit eine Caution zur Sicherung der in § 15 bezeichneten Entschädigung für rechtswidrige Lösung des Arbeitsverhältnisses geleistet ist. Beim Austritt des Arbeiters unter ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses werden diese zurückbehaltenen Lohnbeträge alsbald ausbezahlt.

§ 19.

Die Ausbezahlung des Arbeitslohnes erfolgt in barem Gelde. Derselbe wird jedem Arbeiter mit einem Zettel, worauf der Betrag berechnet ist, übergeben. Neu eingestellte Arbeiter können am ersten Zahltag Vorschuß bekommen. Die Kassen-Beiträge und Geldstrafen werden vom Lohn abgezogen. Jeder Arbeiter ist in seinem Interesse verpflichtet, das Geld gleich nach Empfang und vor Verlassen der mech. Werkstätte nachzuzählen, da spätere Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung des Lohnes müssen, Krankheitsfälle ausgenommen spätestens innerhalb dreier Tage nach der Auslöhnung bei dem Arbeitgeber erhoben werden. Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Arbeitsaufträge:

1. Fassen Sie die wichtigsten Bestimmungen zusammen.
2. Erläutern Sie, wie heute der Arbeitslohn festgelegt wird.
3. Finden Sie heraus, wie viel heute ein Werkzeugmacher verdient.